

# **Satzung**

## **der Gemeinde Kropp, Kreis Schleswig-Flensburg, über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.06.2016 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Gebühr**

- 1.) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Gemeinde Kropp, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten, sofern nicht Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben sind.
- 2.) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen sind auch zu entrichten, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

### **§ 2**

#### **Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind:

- 1.) mündliche Auskünfte,
- 2.) Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
- 3.) Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten und Beschäftigte der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
- 4.) Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
- 5.) Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,

- 6.) Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
- 7.) erste Ausfertigung von Zeugnissen,
- 8.) Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger das Amt Kropp-Stapelholm ist,
- 9.) Bescheinigungen über Schülerfahrkarten und Schülerschein, sowie
- 10.) Gebührenentscheidungen,
- 11.) Amtliche Beglaubigungen bis zur Anzahl von 5 Exemplaren, die von Schulabgängern der allgemein bildenden Schulen und arbeitslosen Stellungssuchenden für Bewerbungszwecke benötigt werden. Der Nachweis der Voraussetzungen für die Gebührenfreiheit nach Satz 1 ist zu erbringen.

### **§ 3 Gebührenbefreiung**

- 1.) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  - a) Behörden des Bundes, der Länder, der kommunalen Körperschaften und Anstalten, die für die Rechnung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, soweit die Gebühr 6,00 € nicht übersteigt oder Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
  - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
  - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- 2.) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- 3.) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

## **§ 4 Höhe der Gebühren, Erlass und Stundung**

- 1.) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Cent auf volle EURO (€) abgerundet.
- 2.) Soweit nach der Gebührentabelle ein Ermessensspielraum besteht, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes und des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

**Im Anwendungsbereich der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006, Amtsblatt L 376 vom 27.12.2006) findet Absatz 2 keine Anwendung.**

- 3.) Die nachgewiesene mangelnde Leistungsfähigkeit eines Zahlungspflichtigen kann gebührenmindernd berücksichtigt werden. Eine Ermäßigung ist nur dann möglich, soweit für die Gebührenfestsetzung ein Spielraum zugelassen ist. Die Gebühr ist von vornherein niedriger festzusetzen.
- 4.) Eine Gebührenermäßigung schließt den Billigkeitserlass nach der Abgabeordnung nicht aus. Der Erlass kann auch bei Festgebühren bewilligt werden.
- 5.) Für das Verfahren über die Ermäßigung oder den Erlass sind auf Antrag die Vorschriften der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.

## **§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen**

- 1.) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- 2.) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um 1/4 der vollen Gebühr, wenn
  - a) ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
  - b) ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
  - c) eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle des Buchstabens a) kann Gebührenfreiheit gewährt werden.

- 3.) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich mindestens auf 2,00 € errechnet.
- 4.) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

## **§ 6 Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit**

- 1.) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- 2.) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- 3.) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- 4.) Der Gebührenpflichtige soll vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

## **§ 8 Personenbezeichnung**

Soweit in dieser Satzung männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten diese entsprechend auch in der weiblichen Form.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Kropp, den 05.07.2016

---

Stefan Ploog  
-Bürgermeister-

Anlage

## Gebührentabelle

### zur Satzung der Gemeinde Kropp über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

<b>Tarif Nr.</b>	<b>Bezeichnung der Amtshandlung</b>	<b>Gebühr EURO</b>
1	Amtshandlungen nach dem Bestattungsgesetz	
	a) Veränderung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum	50,00
	b) Ausstellung eines Leichenpasses	20,00
	c) Kosten der Ersatzvornahme nach § 13 (2)	50,00 bis 150,00
	d) Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist (Erdbestattung )	40,00
	e) Festsetzung von Bestattungsfristen (Leichenöffnung)	20,00
	f) Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist (Urnenbestattung)	40,00
	g) Genehmigungsverfahren privater Bestattungsplätze	500,00 bis 1.000,00
	h) Genehmigung von Ausgrabungen / Umbettungen	100,00